Kofinanziert von der Europäischen Union

Schleswig-Holstein
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

[Unbedingt beachten!]

Merkblatt

(Anlage I zum Zuwendungsbescheid)

Stand: Mai 2025 | Kommunikations- und Informationspflichten im Landesprogramm Wirtschaft (LPW 2021) für Vorhaben mit EFRE-Kofinanzierung, Förderperiode 2021-2027

Das Landesprogramm Wirtschaft 2021-2027 (LPW21) macht spannende Vorhaben möglich. Damit sichtbar wird, welche Ideen durch die Unterstützung von Schleswig-Holstein und der EU Wirklichkeit werden, sind Sie dazu verpflichtet, die Öffentlichkeit über die Förderung zu informieren. Dies dient insbesondere dazu, Transparenz über die Verwendung der Fördergelder zu schaffen, Projektträger miteinander zu vernetzen und die Attraktivität von Fördermöglichkeiten zu zeigen. Die Kommunikations- und Informationsverpflichtungen, denen Sie unterliegen, sind im folgenden Merkblatt zusammengefasst.

I. Grundsätzliche Regelungen

Dieses Merkblatt beschreibt, wie Sie die Förderung aus dem LPW 2021 sowie die anteilige Kofinanzierung aus dem EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) kommunizieren sollen. Sie finden die zu verwendenden Logos auf der Kommunikations-Webseite des LPW 2021 (www.schleswig-holstein.de/lpw-kommunikation) unter Service – Publizitätsvorschriften zum Download.

Die Kommunikationspflichten sind mit Beginn der Projektdurchführung umzusetzen. Der **Nachweis der Erfüllung der Kommunikationspflichten** ist spätestens mit dem **ersten Erstattungsantrag** der jeweils zuständigen Bewilligungsbehörde, der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) bzw. der Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH (WTSH), gegenüber **zu erbringen**. Für Baumaßnahmen ist der Nachweis mit dem ersten Erstattungsantrag nach Einrichtung der Baustelle zu erbringen. Als Nachweise dienen insbesondere Fotos/Screenshots z.B. der Webseite/des Social Media Kanals, des Bauschildes, der Tafel und des A3-Plakats, von Werbemitteln und Veranstaltungen sowie der Link zu der Vorhabenbeschreibung auf der Webseite.

Hinweise zum Claim:

Der Claim der Landesdachmarke „Schleswig-Holstein. Der echte Norden.“ soll bei Veröffentlichungen ergänzend mitgeführt werden. Der Claim steht als einzeilige und zweizeilige Variante als Download auf den oben benannten Seiten zur Verfügung.

Über die hier genannten Maßnahmen hinaus sind Sie verpflichtet, sich auch eigenständig über Ihre Kommunikations- und Informationspflichten aus den genannten EU-Verordnungen und ggf. durch Rückfragen bei der IB.SH/WTSH zu informieren.

II. Förderungen mit EFRE-Mitteln:

Begünstigte müssen die Öffentlichkeit über die Unterstützung aus dem EFRE informieren und dabei **Artikel 50 und Anhang IX, der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060** in ihrer jeweils gültigen Fassung berücksichtigen:

1. Einsatz EFRE-Logo

Sie sind verpflichtet, das EFRE-Logo (Abb. 1) deutlich sichtbar auf jedem für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmende bestimmten Kommunikationsmaterial oder Werbemittel im Zusammenhang mit der Durchführung Ihres EFRE-Vorhabens, anzubringen. Dazu gehören gedruckte oder digitale Produkte und Werbemittel, Roll-Ups, Messestände, Webseiten (inkl. deren mobile Ansicht), Social Media Kanäle, Veranstaltungsprogramme, Tagesordnungen, Teilnahmelisten, Pressemitteilungen, Präsentationen, Bauschilder, Tafeln, das A3-Plakat sowie Flyer oder Broschüren etc., welche Informationen über das Vorhaben enthalten.

Kofinanziert von der Europäischen Union | SH Schleswig-Holstein Landesregierung

Abbildung 1: EFRE-Logo

Es muss beim Einsatz des EFRE-Logos immer Anhang IX der EU Verordnung 2021/1060 berücksichtigt werden, wonach die Darstellung der EU-Flagge (das sog. EU-Emblem) nicht kleiner sein darf, als andere Logos. Das heißt, kein anderes Logo darf höher bzw. breiter abgebildet werden als der Bestandteil der EU-Flagge des EFRE-Logos. Die Logos müssen gleichgroß sein. Ihr eigenes Logo ist ggf. linksseitig vom EFRE-Logo einzufügen.

2. Webseite und Social Media Kanäle

Existiert bereits eine **Webseite** und/oder ein **Social Media Kanal** der oder des Begünstigten, wird auf diesen eine kurze Beschreibung des Vorhabens eingestellt, die in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Unterstützung steht und in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hervorgehoben wird. Diese Veröffentlichung hat das EFRE-Logo zu enthalten. Dabei betrachtet es die EU als gute Praxis, wenn das Logo ohne weiteres Scrollen und direkt nach dem Aufrufen der Seite auf der Startseite zu erkennen ist.

Entsteht eine neue Webseite, die ausschließlich einem oder mehreren geförderten Vorhaben gewidmet ist, ist der Förderhinweis bereits auf der Startseite zu platzieren.

Sofern Begünstigte über Social Media Sites verfügen oder neue Social Media Auftritte entstehen, die ausschließlich einem oder mehreren geförderten Vorhaben gewidmet sind, müssen Sie in der Kanalbeschreibung/Kanalinformation den EU-Förderhinweis platzieren. Des Weiteren soll in Posts oder Beiträgen zum Vorhaben auf die Förderung hingewiesen und nach Möglichkeit das EFRE-Logo eingesetzt werden. Dies kann bspw. durch folgenden Satz geschehen: *„[Vorhabenname] wird gefördert aus dem Landesprogramm Wirtschaft 2021-2027 mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung."* Bei Ihren Posts oder Beiträgen verwenden Sie, sofern passend, gerne die Hashtags #EFRE, #derechteNorden, #euinmyregion, #euvorOrt. Soweit möglich ist auf Ihre Vorhabenwebseite zu verlinken.

3. Bauschild und langlebige Tafel

Bei Gesamtkosten des Vorhabens über 500.000 Euro haben Begünstigte nach Artikel 50 Abs. 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 **sobald die konkrete Durchführung von Vorhaben mit Sachinvestitionen oder der Anschaffung von Ausrüstung angelaufen ist**, an einer gut sichtbaren Stelle ein Bauschild oder eine langlebige Tafel deutlich sichtbar anzubringen, auf der die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hervorgehoben und das Vorhaben kurz beschrieben wird.

Es ist zulässig, nur ein Bauschild oder eine Tafel für mehrere Vorhaben an einem Ort anzubringen.

Um die Erfüllung der Kommunikationsverpflichtungen zu erleichtern und Fehler zu vermeiden, steht ein Muster für ein Bauschild / eine Tafel zum Download zur Verfügung unter www.schleswig-holstein.de/lpw-kommunikation

Da die Anbringung einer langlebigen Tafel in der Regel erst nach Abschluss des Bauvorhabens möglich ist, muss übergangsweise ein Bauschild zur Erfüllung der Kommunikationsverpflichtung eingesetzt werden. Nach Abschluss der Bauphase ist dieses durch eine dauerhaft angebrachte, langlebige Tafel zu ersetzen.

4. A3-Plakat oder elektronische Anzeige

Bei allen anderen Vorhaben (die nicht unter 3. fallen) **ist wenigstens ein Plakat mit der Mindestgröße A3** oder eine gleichwertige elektronische Anzeige mit Informationen zum Vorhaben sowie dem Förderhinweis, mit dem auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hingewiesen wird, **an einer gut sichtbaren Stelle**, etwa im Eingangsbereich eines Gebäudes (beim Begünstigten bzw. am Vorhaben), dauerhaft anzubringen. Das Plakat gibt Aufschluss über Bezeichnung und Hauptziel des Vorhabens. Diese Verpflichtung gilt bis zum Erhalt des Festsetzungsbescheides. Um die Erfüllung der Kommunikationsverpflichtungen zu erleichtern und Fehler zu vermeiden, steht ein anpassbares Muster für ein A3-

Plakat zum Download zur Verfügung unter www.schleswig-holstein.de/lpw-kommunikation

5. **Vorhaben von strategischer Bedeutung und Vorhaben mit Gesamtkosten über 10 Mio. Euro**

   Bei **Vorhaben von strategischer Bedeutun**g und bei **Vorhaben, deren Gesamtkosten 10.000.000 Euro übersteigen**, muss der oder die Begünstigte eine Kommunikationsveranstaltung oder -maßnahme organisieren und die EU-Kommission sowie die zuständige EFRE-Verwaltungsbehörde im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus zeitnah einbinden. Bitte nehmen Sie dafür Kontakt auf unter EFRE.Schleswig-Holstein@wimi.landsh.de

   Die EFRE-Verwaltungsbehörde und die EU-Kommission sollen rechtzeitig, möglichst drei Monate im Voraus, informiert werden, um die Möglichkeit zu haben, an der Veranstaltung teilzunehmen. Die Veranstaltung oder Aktivität soll für die Medien zugänglich sein, und mögliche Projektteilnehmende (Endbegünstigte) sollen eingeladen werden, um einen ersten Blick auf die neuen Errungenschaften werfen zu können. Auch ein Tag der offenen Tür während der Durchführung des Vorhabens könnte zu solchen Aktivitäten gehören.

   Vorhaben von strategischer Bedeutung sind Vorhaben, die einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ziele des Programms leisten.

   Ob Ihr Vorhaben ein Vorhaben von strategischer Bedeutung ist und besonderen Kommunikationspflichten unterliegt, ergibt sich aus dem Zuwendungsbescheid.

   Spätestens mit dem ersten Erstattungsantrag muss eine Bestätigung über die geplante Umsetzung sowie Informationen zur Planung eingereicht werden. Die Kommunikationsveranstaltung oder -maßnahme soll in der ersten Hälfte der Projektlaufzeit durchgeführt werden. Nach der Durchführung ist die Umsetzung nachzuweisen mit dem nächsten Erstattungsantrag durch Übermittlung von Fotos, Einladung und weiteren Unterlagen (z.B. Presseinformationen, Präsentationen oder Social Media Einträgen). Auch hier ist auf den korrekten Einsatz des EFRE-Logos zu achten.

Kosten für Tafeln, Bauchschilder, Plakate, Kommunikationsveranstaltungen oder -maßnahmen gehören zu den **zuschussfähigen Ausgaben**, sofern Sie gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 oder gemäß Zuwendungsbescheid zum Aufstellen/zur Anbringung oder Durchführung verpflichtet sind.

Kommen Sie als Begünstigte Ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 47 oder den Absätzen 1 und 2 in Artikel 50 nicht nach und wurden Ihrerseits keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen getroffen, so nimmt die zuständige Bewilligungsbehörde unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Finanzkorrekturen vor und streicht bis zu 3 % der Unterstützung für das betroffene Vorhaben (Verpflichtung gemäß Artikel 50 Abs. 3 der EU Verordnung 2021/1060).